

Wirtschaft, Tourismus, Gemeinden

# Betriebliche IBW-Richtlinie 2021-2027

Richtlinie

Stand: 1.1.2024

Abteilung 1 Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden  
Referat 1/02 Wirtschafts-, Wissenschafts- und Forschungsförderung

Südtiroler Platz 11, Postfach 527, A-5010 Salzburg

Tel: 0662 8042 3809, E-Mail:

[christoph.wiesinger@salzburg.gv.at](mailto:christoph.wiesinger@salzburg.gv.at)

[wirtschaftsfoerderung@salzburg.gv.at](mailto:wirtschaftsfoerderung@salzburg.gv.at)

[www.salzburg.gv.at/ibw](http://www.salzburg.gv.at/ibw)



**LAND  
SALZBURG**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. Ziel der Förderungsaktion .....</b>	<b>2</b>
<b>2. Rechtsgrundlagen und Geltungsdauer der Förderungsaktion .....</b>	<b>2</b>
<b>4. Förderbare Projekte und Kosten .....</b>	<b>4</b>
<b>5. Art und Ausmaß der Förderung .....</b>	<b>5</b>
<b>6. Antragstellung und Verfahren .....</b>	<b>6</b>
<b>7. Berichterstattung und Monitoring .....</b>	<b>8</b>
<b>8. Verwendungsnachweis und Auszahlung der Förderung .....</b>	<b>8</b>
<b>9. Mehrfachförderungen .....</b>	<b>9</b>
<b>10. Pflichten von Förderungsnehmern .....</b>	<b>9</b>
<b>11. Datenschutzrechtliche Informationen gemäß Datenschutz-Grund- verordnung (Art. 13 DSGVO) .....</b>	<b>10</b>
<b>12. Einstellung und Rückerstattung der Förderung .....</b>	<b>11</b>

## 1. Ziel der Förderungsaktion

Ziel der mit der gegenständlichen Förderungsrichtlinie geförderten Maßnahmen/Projekte ist es insbesondere, einen Beitrag zur erfolgreichen Umsetzung der salzburgspezifischen betrieblichen Inhalte im österreichweiten Programm „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum Österreich 2021-2027 EFRE & JTF“ (im Folgenden kurz: "IBW-Programm") zu leisten.

Die salzburgspezifischen Schwerpunkte sind ein integraler Bestandteil des österreichischen IBW-Programms. Das gesamtösterreichische IBW-Programm bildet somit den Rahmen, die wirtschaftspolitischen Strategien und Handlungsfelder Salzburgs den regionalen Kontext für die salzburgspezifischen Schwerpunkte. Das Programm ist somit als ergänzendes Instrument im gesamtösterreichischen sowie im salzburgspezifischen Förderungsportfolio zu sehen.

Hauptziele der gegenständlichen Förderungsaktion sind daher

- einen Beitrag zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, insbesondere von KMU, zu leisten, wobei hier im Vordergrund die Absicherung und Weiterentwicklung einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen Produktionswirtschaft sowie eines spezialisierten technologieorientierten bzw. produktionsnahen Dienstleistungsbereichs stehen; ein Focus liegt hier insbesondere auf Digitalisierungslösungen, Umwelttechnik und Ökoinnovationen und Projekte, die die Kreislaufwirtschaft fördern;
- einen Beitrag zur Stärkung der F&E- und Innovationsaktivitäten von Unternehmen, insbesondere von KMU, zu leisten;
- einen Beitrag zum Abbau von Disparitäten zwischen den in der wirtschaftlichen Leistungskraft unterschiedlichen Landesteilen durch Unterstützung von regionalwirtschaftlich wichtigen betrieblichen Investitionen zu leisten.

Auf Grundlage der gegenständlichen IBW-Richtlinie werden keine EFRE- sondern ausschließlich Landes-Fördermittel vergeben, weshalb Projekte auch ohne jegliche EFRE-Mittel auf Basis dieser Förderungsrichtlinie unterstützt werden können, sofern die erforderlichen Zielsetzungen und Förderkriterien erfüllt werden.

## 2. Rechtsgrundlagen und Geltungsdauer der Förderungsaktion

Diese Förderungsrichtlinie tritt ab 1.1.2024 in Kraft und ist bis zum 30.6.2027 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO, ohne für diese Förderungsrichtlinie relevante inhaltliche Veränderungen, verlängert werden, verlängert sich auch die Laufzeit dieser Förderungsrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31.12.2027 hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder sollten für diese Förderungsrichtlinie relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende angepasste Nachfolge-Förderungsrichtlinie bis spätestens 1.7.2027 in Kraft gesetzt werden. Analoges gilt für etwaige Förderungen im Sinne der De-minimis-Verordnung.

Förderungen in dieser Förderungsaktion können auf Grundlage der VERORDNUNG (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von

Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (**Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO**); Amtsblatt L 187 vom 26.6.2014, in der jeweils gültigen Fassung (aktuelle Fassung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Förderungsrichtlinie: VO (EU) 2023/1315 vom 23.6.2023; Amtsblatt L 167 vom 30.6.2023), gewährt werden. Auf Basis der AGVO können im Rahmen dieser Förderungsaktion sowohl Investitionsbeihilfen für KMU gemäß Art. 17 AGVO als auch regionale Investitionsbeihilfen gemäß Art. 14 AGVO im Nationalen Regionalförderungsgebiet Oberpinzgau gewährt werden.

Die Höhe der Förderintensität ist in der Regel auch von der Größe des geförderten Unternehmens abhängig. Die Einteilung richtet sich nach der "Empfehlung der Kommission vom 6.5.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen" (Amtsblatt L 124 vom 20.5.2003) bzw. nach den im Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung angeführten Bestimmungen zur Definition von kleinen und mittleren Unternehmen.

- Demgemäß wird ein Kleinstunternehmen als ein Unternehmen definiert, das weniger als 10 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanzsumme € 2 Mio. nicht überschreitet.
- Als Kleinunternehmen gilt ein Unternehmen das weniger als 50 Personen beschäftigt und dessen Jahresumsatz bzw. Jahresbilanzsumme € 10 Mio. nicht übersteigt.
- Ein mittleres Unternehmen wird als Unternehmen definiert, das weniger als 250 Personen beschäftigt und das entweder einen Jahresumsatz von höchstens € 50 Mio. erzielt oder dessen Jahresbilanzsumme sich auf höchstens € 43 Mio. beläuft.<sup>1</sup>

Förderungen in dieser Förderungsaktion können aber auch auf Grundlage der VERORDNUNG (EU) Nr. 2023/2831 DER KOMMISSION vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung); Amtsblatt L vom 15.12.2023, in der jeweils gültigen Fassung gewährt werden.

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen/einer Gruppe verbundener Unternehmen gewährten De-minimis-Förderungen darf in einem Zeitraum von drei Jahren den Gesamtbetrag (Barwert der Förderungen) von € 300.000,- nicht übersteigen. Der Dreijahreszeitraum ist rollierend, d.h. bei jeder Neugewährung einer De-minimis-Förderung ist die Gesamtsumme der in den vergangenen drei Jahren gewährten De-minimis-Förderungen heranzuziehen. Als Zeitpunkt der Gewährung gilt das Datum, an dem das Unternehmen einen Rechtsanspruch auf die Förderung erwirbt (rechtskräftige Förderungszusage), und zwar unabhängig davon, wann die De-minimis-Förderung tatsächlich ausbezahlt wird. Das antragstellende Unternehmen ist verpflichtet, der Förderungsstelle sämtliche ihm bzw. der verbundenen Unternehmensgruppe im relevanten Zeitraum von österreichischen Förderungsstellen gewährten De-minimis-Förderungen bekannt zu geben. Zugesagte und parallel beantragte De-minimis-Förderungen sind im Zuge der Antragstellung vollständig anzugeben und allfällige Änderungen während der Antragsprüfung unverzüglich mitzuteilen.

Die Gewährung und Auszahlung von Förderungen erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

Die Förderungsfälle werden nach Maßgabe der Richtlinien bzw. Verordnungen behandelt, wie sie im

---

<sup>1</sup> Für die Berechnung der Mitarbeiterzahlen, der Bilanzsumme und des Umsatzes sind die in der genannten Empfehlung definierten Vorgangsweisen zu beachten.

Zeitpunkt des Förderungsansuchens bzw. der Förderungsgenehmigung jeweils in Kraft standen bzw. stehen.

### 3. Adressaten der Förderungsaktion

Antragstellerinnen bzw. Antragsteller können Unternehmen des industriell-gewerblichen Produktionssektors sowie technologieorientierte bzw. produktionsnahe Dienstleistungsunternehmen (z.B. technische Büros) sein, sofern das zu fördernde Vorhaben im Bundesland Salzburg umgesetzt wird und das Projekt den sonstigen maßnahmenspezifischen Förderkriterien gemäß Punkt 4. entspricht.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind jedoch all jene potenziellen Antragstellerinnen bzw. Antragsteller, auf die zumindest einer der unter Punkt 5.2. genannten Ausschlussgründe zutrifft.

### 4. Förderbare Projekte und Kosten

Eine nähere Beschreibung zu den Zielen sowie der förderungsfähigen Maßnahmen in der nachstehend angeführten Prioritätsachse 1 Innovation des IBW-Programms finden Sie im von der EK am 3.8.2022 genehmigten IBW-Programm, welches unter der Internetadresse [www.efre.gv.at](http://www.efre.gv.at) abgerufen werden können.

#### 4.1. Förderbare Maßnahme 2 „Förderung innovativer produktiver Investitionen in Unternehmen“ der Prioritätsachse 1 „Innovation“ des IBW-Programms:

Ergänzend zu EFRE-kofinanzierten Bundesförderungen der AWS bzw. des ERP-Fonds kann auch auf Grundlage dieser Förderungsrichtlinie für innovative und regionalwirtschaftlich bedeutsame, außerhalb der Stadt Salzburg umzusetzende investive Projekte von KMU, eine Förderung unter Beachtung der beihilfenrechtlichen Höchstgrenzen gewährt werden.

##### Förderbare Kosten

Für vorangeführte Fördermaßnahmen können als förderbare Kosten jene Kosten anerkannt werden, welche auf Basis der entsprechenden Bundesförderungsrichtlinie bzw. der jeweiligen Bundes- bzw. EFRE-Förderzusage als förderbar anerkannt werden bzw. wurden.

#### 4.2. Sonstige förderbare betriebliche Investitionsprojekte

4.2.1. Betriebliche Investitionsprojekte, welche mit einem ERP-Kredit kofinanziert werden, eine für eine EFRE-Förderung ausreichend hohe Projektbewertung aufweisen würden, jedoch eine EFRE-Förderung bspw. mangels verfügbarer EFRE-Mittel nicht möglich ist bzw. aufgrund eines damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Abwicklungs-/ Verwaltungsaufwandes bzw. Abwicklungsrisikos nicht zweckmäßig erscheint, können im Rahmen der gegenständlichen Förderungsrichtlinie mit einem Landeszuschuss unterstützt werden.

##### Förderbare Kosten

Für vorangeführte Fördermaßnahmen können als förderbare Kosten jene Kosten anerkannt werden, welche auf Basis der entsprechenden Bundesförderungsrichtlinie bzw. der jeweiligen Bundesförderung (ERP-Kredit) als förderbar anerkannt werden bzw. wurden.

4.2.2. Zur Unterstützung des Ziels der Verringerung der Disparitäten zwischen den in der wirtschaftlichen Leistungskraft unterschiedlichen Landesteilen können im Rahmen der gegenständlichen Förderungsrichtlinie wirtschafts- und/oder regional- bzw. arbeitsmarktpolitisch wichtige betriebliche Gründungs-, Ansiedlungs-, Modernisierungs- und/oder Erweiterungsprojekte von Betrieben mit aussichtsreichen/innovativen Geschäftsideen/Inhalten, insbesondere in Gebieten mit geringerer wirtschaftlicher Leistungskraft (z.B. Lungau oder Oberpinzgau), gegebenenfalls auch ohne EFRE-Förderung unterstützt werden.

In den 8 Gemeinden (nationales Regionalförderungsgebiet) Bramberg am Wildkogel, Hollersbach, Krimml, Mittersill, Neukirchen am Großvenediger, Stuhlfelden, Uttendorf und Wald des Oberpinzgaus umzusetzende regionale Investitionsprojekte von großen Unternehmen können auf Basis der sogenannten Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) der EU (siehe dazu Punkt 2. Rechtsgrundlagen und Geltungsdauer der Förderungsaktion) im Rahmen dieser Richtlinie nur in Verbindung mit einer Bundesförderung eine Förderung erhalten.

Bei im Oberpinzgau umzusetzenden regionalen Investitionsprojekten von Großunternehmen, welche auf Basis der sogenannten Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) der EU (siehe dazu Punkt 2. Rechtsgrundlagen und Geltungsdauer der Förderungsaktion) unterstützt werden sollen, muss es sich um Investitionen in eine neue Wirtschaftstätigkeit handeln; d.h. nicht dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit wie die bisher in der Betriebsstätte ausgeübte Tätigkeit.

#### Förderbare Kosten

Materielle und immaterielle Investitionen und aktivierte Eigenleistungen (zB für Errichtungs-, Modernisierungs- bzw. Erweiterungsbauten, maschinelle Ausstattung und sonstige Einrichtungsgegenstände im Rahmen von Betriebsansiedlungen, der Implementierung neuer, innovativer Produktionstechnologien sowie neuer bzw. qualitativ maßgeblich verbesserter Produkte/ Dienstleistungen) und Architekten-, Beratungs- bzw. Planungshonorare, soweit diese als Anschaffungsnebenkosten zu qualifizieren sind.

## **5. Art und Ausmaß der Förderung**

### **5.1. Die Förderung eines Vorhabens im Rahmen dieser Förderungsaktion erfolgt durch Gewährung von Zuschüssen.**

- Für betriebliche Investitionsprojekte kann in Abhängigkeit vom Beitrag zur Zielerreichung dieser Förderungsaktion sowie unter Beachtung der Bestimmungen des EU-Beihilfenrechts eine Förderung in Höhe von

bis zu 20 % der förderbaren Projektkosten von kleinen Unternehmen,

bis zu 10 % der förderbaren Projektkosten von mittleren Unternehmen und

bis zu 10 % der förderbaren Projektkosten von im Nationalen Regionalfördergebiet (vorangeführte 8 Gemeinden des Oberpinzgaus) umzusetzenden Projekten von großen Unternehmen gemäß EU-KMU-Definition auf Basis der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (siehe dazu Punkt 2. Rechtsgrundlagen und Geltungsdauer der Förderungsaktion) gewährt werden.

Bei nicht mit EFRE-Mittel kofinanzierten Projekten ist die Förderhöhe jedoch in der Regel mit 5 % der maximalen Förderungsbemessungsgrundlage in Höhe von € 2 Mio. begrenzt.

- Unabhängig davon können Förderungen auch als De-minimis-Förderungen gewährt werden.

## **5.2. Folgende Projekte bzw. Projektkosten sind im Rahmen dieser Förderungsaktion nicht förderungsfähig:**

- Projekte von Unternehmen, die "sensiblen Sektoren" nach EU-Beihilfenrecht angehören (das sind die Kunstfaser-, Schiffsbau-, Eisen- und Stahlindustrie sowie die landwirtschaftliche Urproduktion);
- die Umsatzsteuer, außer es besteht nachweislich keine Vorsteuerabzugsberechtigung;
- alle Kosten, die für Maßnahmen oder Teile davon anfallen, mit deren Durchführung vor Eingang des Förderungsantrages begonnen worden ist;
- alle durch Leasing finanzierte Investitionen;
- alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Finanzierung von Betriebsmitteln auftreten, Verzugszinsen sowie der Forderungsankauf (Factoring);
- Projekte von Unternehmen in Schwierigkeiten gem. Art. 2 Abs. 18 AGVO;
- Projekte von Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt, nicht nachgekommen sind;
- alle Kosten für den Ankauf von Fahrzeugen jedweder Art (ausgenommen innerbetriebliche Transportsysteme im Zusammenhang mit betrieblichen Neuinvestitionen und Transportmittel im Zusammenhang mit Infrastrukturinvestitionen);
- alle Kosten für Reparaturen;
- alle Kosten für gebrauchte Investitionsgüter;
- alle Kosten für reine Ersatzinvestitionen;
- alle Kosten für Bußgelder, Geldstrafen und Verfahrenskosten;
- nicht vom Projektträger bzw. Förderungsempfänger getragene Kosten;
- aus Gründen der Verwaltungseffizienz können Projekte im Rahmen der gegenständlichen Förderungsrichtlinie nicht gefördert werden, deren förderbare Kosten kleiner als € 300.000,- (bei EFRE-kofinanzierten Projekten) bzw. € 500.000,- (bei nicht EFRE-kofinanzierten Projekten) sind.

## **6. Antragstellung und Verfahren**

Der IBW-Förderungsantrag kann auf der Internetseite des Landes Salzburg unter folgender Adresse heruntergeladen werden:

[www.salzburg.gv.at/ibw](http://www.salzburg.gv.at/ibw)

Der IBW-Förderungsantrag ist **vor Projektbeginn**<sup>2</sup> bei der Abteilung 1 Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden, Referat 1/02 Wirtschafts- und Forschungsförderung, des Amtes der Salzburger Landesregierung, Südtiroler Platz 11, 5020 Salzburg, einzubringen. Der unterzeichnete IBW-Förderungsantrag kann auch per E-Mail eingebracht werden. Zum Nachweis des **Anreizeffektes** gemäß Art. 6 der sogenannten Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) der EU (siehe dazu Punkt 2. Rechtsgrundlagen und Geltungsdauer der Förderungsaktion) sind neben Datum und Unterzeichnung des IBW-Förderungsantrages jedenfalls die Angaben bezüglich

- Name und Größe des Unternehmens,
- der Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- des Standortes des Vorhabens,
- der Kosten samt Finanzierung des Vorhabens
- sowie der Art (Zuschuss) und Höhe der für das Vorhaben benötigten Beihilfe

zu machen. Der Förderungsantrag wird nicht weiter behandelt, wenn fehlende Unterlagen nicht innerhalb der von der Förderungsstelle angegebenen Frist vorgelegt werden. Sollte für ein Projekt die Mitfinanzierung einer anderen Förderungsstelle vorgesehen sein, so kann gegebenenfalls auch das Datum des Eingangs des Förderungsantrages bei dieser Förderungsstelle als fristwahrender Anerkennungsstichtag anerkannt werden, sofern die Einreichung bei dieser Förderungsstelle vor Projektbeginn erfolgt ist und die für eine Fristwahrung erforderlichen Angaben im Förderungsantrag enthalten sind.

Durch die Entgegennahme und Bearbeitung eines Förderungsantrags, durch etwaige Verhandlungen mit der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber erwachsen dem Amt der Salzburger Landesregierung keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung.

Über den Förderungsantrag entscheidet die Abteilung 1, Wirtschaft, Tourismus und Gemeinden, Referat 1/02 Wirtschafts- und Forschungsförderung, als fachlich zuständige Stelle des Amtes der Salzburger Landesregierung. Zur Prüfung des Förderungsantrages können auch, der Verschwiegenheit unterliegende, Experten bzw. andere Abteilungen des Amtes der Salzburger Landesregierung beigezogen werden.

Die Gewährung und die Höhe einer Förderung richten sich, die Erfüllung der jeweiligen Förderungsbedingungen vorausgesetzt, nach den vorhandenen budgetären Mitteln sowie nach dem Beitrag des Vorhabens zu den Zielen des IBW-Programnteils Salzburg bzw. dieser Förderungsaktion. Zur Beurteilung dieses Beitrages werden insbesondere folgende **Kriterien** herangezogen:

- Beitrag des Vorhabens zur Stärkung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens
- Beitrag des Vorhabens zur Stärkung der Innovations- und/oder Wettbewerbsfähigkeit der Region

---

<sup>2</sup> = Beginn der Arbeiten oder der Tätigkeit gemäß AGVO: Entweder der Beginn der **Bauarbeiten** oder die erste verbindliche **Bestellung von Ausrüstungsgütern** oder jede andere Verpflichtung, die das Projekt unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser vorgenannten Zeitpunkte maßgeblich ist. Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gilt nicht als Beginn der Arbeiten.



- Neuartigkeit (Innovationsgrad) und Nachhaltigkeit des Vorhabens

Darüber hinaus kann ein Vorhaben nur bei Nachweisbarkeit seiner Finanzierbarkeit gefördert werden.

Im Fall einer Anschlussförderung für ein von einer Bundesförderungsstelle EFRE-kofinanziertes Projekt sowie für Projekte gemäß Pkt. 4.2.1. dieser Richtlinie bedarf es keiner gesonderten Prüfung bezüglich des Erfüllungsgrades der obigen Kriterien, da in diesen Fällen das Prüfergebnis der jeweiligen Bundesförderungsstelle anerkannt werden kann.

Eine allfällige Förderung erfolgt auf Basis einer Förderungsvereinbarung, die zwischen dem Land Salzburg, vertreten durch das Amt der Salzburger Landesregierung, und der Förderungswerberin bzw. dem Förderungswerber abgeschlossen wird. Das Förderungsangebot gilt als zurückgezogen, wenn die Gegenzeichnung der Förderungsvereinbarung durch die Förderungswerberin bzw. den Förderungswerber nicht innerhalb von sechs Wochen ab Zustellung bei der Förderungsstelle des Amtes der Salzburger Landesregierung einlangt.

## 7. Berichterstattung und Monitoring

Die Förderstelle ist zur Berichterstattung über die im Rahmen der gegenständlichen Förderungsrichtlinie gewährten Förderungen an die Europäische Kommission, Generaldirektion Wettbewerb<sup>3</sup> sowie an die Generaldirektion Handel<sup>4</sup> verpflichtet. Die jährliche Berichterstattung an die Generaldirektion Wettbewerb sowie die zweijährige Berichterstattung an die Generaldirektion Handel erfolgen im Wege des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft jeweils bis zum 30. Juni eines Jahres.

Weiters ist die Förderstelle verpflichtet, Einzelbeihilfen, welche den gemäß AGVO meldepflichtigen Beihilfebetrug (€ 100.000,-) für ein Vorhaben überschreiten, in der Beihilfentransparenzdatenbank der EK oder einer umfassenden nationalen oder regionalen Beihilfen-Webseite zu veröffentlichen.<sup>5</sup>

Zudem sind Aufzeichnungen über jede einzelne Beihilfe über einen Zeitraum von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Genehmigung aufzubewahren.<sup>6</sup>

## 8. Verwendungsnachweis und Auszahlung der Förderung

Zum Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel sind ein Verwendungsnachweis über die angefallenen Projektkosten inkl. Originalrechnungen und Zahlungsbelegen bzw. Bankkontoauszügen (zumindest jeweils in Kopie und zumindest bis zur Höhe der maximalen Förderungsbemessungsgrundlage) sowie allenfalls weitere in der Förderungsvereinbarung festgelegte Unterlagen bzw. Informationen vorzulegen. In Fällen, in denen die Vorlage von (Original)rechnungen und Zahlungsbelegen bzw. Bankkontoauszügen nicht möglich bzw. verwaltungsökonomisch nicht zweckmäßig ist, kann in der Förderungsvereinbarung festgelegt werden, dass die Ausgaben durch gleichwertige Belege bzw. andere angemessene Nachweise zu belegen sind.

---

<sup>3</sup> AGVO, Art. 11 lit. b

<sup>4</sup> World Trade Organization, Agreement on Subsidies and Countervailing Measures, Art. 25

<sup>5</sup> AGVO, Art. 9 Abs. 1 lit. c

<sup>6</sup> AGVO, Art. 12

Für den Verwendungsnachweis sind die von der Förderungsstelle bereit gestellten Vorlagen zu verwenden.

Sollte ein Projekt gemeinsam mit einer Bundesförderungsstelle unterstützt werden, kann auch das Prüfergebnis der Bundesförderungsstelle als Verwendungsnachweis anerkannt werden, sofern dies in der Förderungsvereinbarung so festgelegt wurde.

Voraussetzung für die Auszahlung der zugesagten Förderungsmittel ist der Nachweis, dass das förderungsgegenständliche Vorhaben wie beantragt und in der Förderungsvereinbarung festgelegt, umgesetzt wurde und sonstige die in der Förderungsvereinbarung festgelegte Bedingungen erfüllt werden. Werden die förderbaren Gesamtprojektkosten gegenüber dem in der Förderungsvereinbarung festgelegten Umfang unterschritten, wird die Förderung aliquot verringert.

## 9. Mehrfachförderungen

Falls ein über die gegenständliche Förderungsaktion gefördertes Projekt auch andere öffentliche Beihilfen erhält, sind diese bei der Ermittlung der gemäß EU-Beihilfenrecht maximal möglichen Förderungsintensität einzubeziehen.

Die Förderungswerberin bzw. der Förderungswerber hat im Förderungsantrag Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Förderungsansuchen bei anderen Förderungsstellen, die dasselbe Projekt (bzw. Teile davon) betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen der Förderungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

Vor Abschluss einer Förderungsvereinbarung für eine De-minimis-Förderung muss zudem eine von der Förderungsnehmerin bzw. dem Förderungsnehmer unterzeichnete Erklärung über im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren (Steuerjahren) erhaltene De-minimis-Förderungen gemäß sog. De-minimis-Verordnung (siehe Punkt 2. Rechtsgrundlagen und Geltungsdauer der Förderungsaktion) vorliegen.

## 10. Pflichten von Förderungsnehmern

In der Förderungsvereinbarung verpflichtet sich die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer alle darin festgelegten Auflagen und Bedingungen zu erfüllen, insbesondere

- das Projekt so durchzuführen, wie es in der Förderungsvereinbarung und den dort angeführten Bedingungen festgelegt ist,
- alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Projektes verzögern oder unmöglich machen und alle Umstände, die eine Abänderung gegenüber der Förderungsvereinbarung darstellen, der Förderungsstelle unverzüglich zu melden,
- Organen oder Beauftragten der Förderungsstelle des Amtes der Salzburger Landesregierung, anderer Förderungsstellen, des Rechnungshofes des Landes Salzburg, des Rechnungshofes der Republik Österreich sowie zuständigen Stellen der EU jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Projektes zu erteilen sowie ihnen jede Erhebung, insbesondere über das Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen, die Erfüllung der Auflagen und Bedingungen der Förderungsvereinbarung und die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel zu ermöglichen.

## 11. Datenschutzrechtliche Informationen gemäß Datenschutz-Grundverordnung (Art. 13 DSGVO)

Dem Land Salzburg ist es ein wichtiges Anliegen, Ihre personenbezogenen Daten ausreichend zu schützen. Diese Datenschutzerklärung informiert Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch das Land Salzburg und Ihre diesbezüglichen Rechte. Inhalt und Umfang der Datenverarbeitung richten sich nach den von Ihnen beantragten Förderungen.

Verantwortliche Stelle im Sinne des Artikel 4 Abs. 7 DSGVO für die Datenverarbeitung ist das Amt der Salzburger Landesregierung, PF 510, 5010 Salzburg, Tel +43 662 8042-0, Mail [post@salzburg.gv.at](mailto:post@salzburg.gv.at)

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Rechtsgrundlage von Artikel 6 Absatz 1 lit. b DSGVO zur Anbahnung und Erfüllung einer Förderungsvereinbarung (inkl. Förderungsabrechnung). Konkret verarbeiten wir jene personenbezogenen Daten zum Zweck der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen der Fördergewährung bzw einer allfälligen Rückerstattungspflicht. Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten, soweit erforderlich, für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung (von der Anbahnung, Abwicklung bis zur Beendigung eines Förderungsvertrages) sowie darüber hinaus gem. den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich aus den jeweiligen Richtlinien des Landes sowie den jeweiligen EU-rechtlichen Bestimmungen, in der jeweils geltenden Fassung, ergeben. Eine Weiterleitung Ihrer personenbezogenen Daten kann gegebenenfalls an den Rechnungshof des Bundes bzw. des Landes Salzburg, die Europäische Kommission, die BRZ GmbH zum Zwecke der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank erfolgen. Darüber hinaus können andere förderungsgewährende Stellen, insbesondere jene, die im Förderungsansuchen genannt werden, diese Daten erhalten (zur Vermeidung von Mehrfachförderungen).

Aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 41 des Allgemeinen Landeshaushaltsgesetzes 2018 betreffend den Transferbericht sind seitens des Landes Salzburg folgende Daten im Transferbericht des Landes zu veröffentlichen: Verwendungszweck des Transfers, Höhe des ausbezahlten Transfers, bei natürlichen Personen den Vor- und Familiennamen des Transferempfängers sowie fakultativ die Postleitzahl seines Wohnortes.

Ihre Rechte: Ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit, Widerruf und Widerspruch zu. Bitte beachten Sie, dass die Rechte aus der DSGVO unter Umständen gesetzlichen Beschränkungen unterliegen können. Sofern Sie in die Verarbeitung ihrer Daten eingewilligt haben, können Sie diese Einwilligung jederzeit widerrufen. Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder Ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind, können Sie sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren. In Österreich ist dies die Datenschutzbehörde.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie auf der Website des Landes Salzburg unter [www.salzburg.gv.at/datenschutz](http://www.salzburg.gv.at/datenschutz).

## 12. Einstellung und Rückerstattung der Förderung

Die Förderung wird eingestellt bzw. bereits ausbezahlte Förderungsmittel sind vom Förderungsempfänger über Aufforderung durch die Förderungsstelle zurückzuerstatten, wenn:

- die Förderungsnehmerin bzw. der Förderungsnehmer zur Erlangung der Förderung über wesentliche Umstände unvollständige oder falsche Angaben gemacht hat,
- die Förderungsmittel widmungswidrig verwendet wurden oder sonstige maßgebliche Förderungsbedingungen nicht eingehalten wurden,
- das förderungsgegenständliche Projekt nicht oder nicht rechtzeitig so ausgeführt wird, wie es in der Förderungsvereinbarung festgelegt wurde,
- über das Vermögen des Förderungsempfängers vor dem ordnungsgemäßen Abschluss des geförderten Vorhabens und bei investiven Projekten auch innerhalb von 3 Jahren (bei GU innerhalb von 5 Jahren) nach Projektabschluss ein Insolvenzverfahren eröffnet oder abgewiesen wird oder der Betrieb des geförderten Unternehmens innerhalb dieser Frist auf Dauer eingestellt wird,
- die förderungsgegenständlichen Investitionsgüter, oder Teile davon, innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren bei KMU bzw. von 5 Jahren bei Großunternehmen, veräußert oder zweckentfremdet oder sonst Dritten überlassen werden, sodass die Förderzielsetzung nicht mehr erfüllt wird,
- sonstige in der Förderungsvereinbarung festgelegte Einstellungs- bzw. Rückerstattungsgründe vorliegen,
- von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird.

Der zurückzuzahlende Betrag kann vom Tag der Auszahlung an gerechnet mit einem Zinssatz in der Höhe von 4 % p.a. unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst werden. Im Falle einer Landesförderung zu einem EFRE-kofinanzierten IBW-Projekt sind diesbezüglich die im EFRE-Vertrag festgelegten Bestimmungen in analoger Weise anzuwenden.

Die Einstellung bzw. Rückzahlung der Förderungsmittel kann auf schriftlichen Antrag und vorbehaltlich des Prüfungsergebnisses der Förderungsstelle entfallen, wenn das geförderte Projekt auf einen anderen Projektträger übergeht, dieser die Voraussetzungen gemäß Richtlinien und Förderungsvereinbarung erfüllt und in die Rechte und Pflichten des ursprünglichen Förderungsempfängers eintritt.

Bei Einstellung der Förderung aus den beiden ersten oben genannten Gründen wird der Förderungsempfänger von einer weiteren Förderung (Neuantrag) im Rahmen dieser Förderungsaktion ausgeschlossen.